

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-BA-04642/002,  
AMW2-BO-054/002

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)  
Fax 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	07472 9025 Durchwahl	Datum
-	Gruber Christine	21276	06.04.2017

Betrifft

- I. Rameis Rudolf; Behamberg, Änderung der Betriebsanlage durch Erweiterung der bestehenden Werkstatt sowie des Verkaufsraumes; **Genehmigungsverfahren gemäß GewO 1994**
- II. Federer Hans-Jürgen, Behamberg, Erweiterung der bestehenden Werkstatt sowie des Verkaufsraumes; **Bewilligungsverfahren gemäß NÖ BO 2014**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

I.

Herr Rudolf Rameis hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Erweiterung der bestehenden Werkstatt sowie des Verkaufsraumes im Standort 4441 Behamberg, Ramingdorf 51, Grst.Nr. 72/3, KG Ramingdorf, angesucht.

II.

Herr Hans-Jürgen Federer hat um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Werkstatt sowie des Verkaufsraumes im Standort 4441 Behamberg, Ramingdorf 51, Grst.Nr. 72/3, KG Ramingdorf angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Mittwoch, den 3. Mai 2017**

an.

**Treffpunkt: 09:00 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

## **Hinweis**

### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 1 NÖ der Bau-Übertragungsverordnung

§ 21 der NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

### **3. Gemeinde Behamberg z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441**

**Behamberg**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- mit je einer weiteren Anberaumung (Verhandlungsverständigung) den/die Eigentümer des Betriebsgrundstückes nachweislich zu laden (RSb, Kurrende) soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden) bzw. diese Hauseigentümer sowie die Nachbarn in Sinne des § 6 der NÖ Bauordnung persönlich zu laden soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung), an den Amtstafeln und den betroffenen Häusern, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, ggf. die Verständigungsnachweise sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
1. Herrn Rudolf Rameis, Ramingdorf 51, 4441 Behamberg mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.  
Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen sowie die Baufläche (betrifft nur Neu- oder Zubau eines Gebäudes) und die Straßenfluchtlinie dem Vorhaben entsprechend auszustecken.
  2. Herrn Hans-Jürgen Federer, Ramingdorf 51, 4441 Behamberg
  4. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel Gran-Str. 10, 3100 St. Pölten
  5. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik
  6. Frau Hermine Lueger, Ramingdorf 54, 4441 Behamberg
  7. Herrn Johann Lueger, Ramingdorf 54, 4441 Behamberg
  8. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1120 Wien
  9. ÖBB-Streckenleitung Steyr, Hessenplatz 1, 4400 Steyr
  10. Herrn Jusuf Fistic, Ramingdorf 48, 4441 Behamberg
  11. Frau Fatima Hafizovic, Ramingdorf 48, 4441 Behamberg
  12. Herrn Hans-Jürgen Federer, Sportplatzstraße 10/1, 4441 Behamberg

- 13. Forsttechnischer Dienst f. Wildbach- u. Lawinerverbauung Gebietsbauleitung NÖ  
West, Josef-Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
- 14. Abt. ST4 (Landesstraßenbau) Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten
- 15. Straßenmeisterei Haag, Steyrer Straße 50, 3350 Haag

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Gerersdorfer



**Angeschlagen am:** 13. 04. 2017  
**Abgenommen am:**



*F. A. Schuster f.*